

Die 40%-Regel

Durch die Reform des Psychotherapeutengesetzes wurde festgelegt, dass den PiA an deutschen Ausbildungsinstituten 40 % der von Ihnen erwirtschafteten Leistungen ausbezahlt sind. Doch bis heute bleiben viele Fragen offen. Im Folgenden sprechen wir mit Günter Ruggaber, Geschäftsführer der DGVT-AusbildungsAkademie, über die Umsetzung der 40 %-Regelung und deren Bedeutung für die DGVT-PiA.



Günter Ruggaber

Dipl.-Psych., PP, DPT-Delegierter, Geschäftsführer der DGVT-Ausbildungsakademie und Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsträger (BAG) in der AG Weiterbildung, die die Bundespsychotherapeutenkammer bei der Entwicklung einer Musterweiterbildungsordnung unterstützt.



Martin Wierzyk

Seit 2015 PiA am DGVT-Institut in Münster, Sprecher der PiA-AG der DGVT, Mitglied im Orga-Team des PiA-Politik-Treffens.

DGVT: Wie bewertest du die 40 %-Regel aus Sicht der DGVT-AusbildungsAkademie?

GR: Grundsätzlich ist es gut, dass die Beteiligung der PiA an den Ambulanzeinnahmen gesetzlich verankert worden ist. Dieser Erfolg ist der unermüdlichen politischen Arbeit der PiA-Vertretung zu verdanken.

Diese Gesetzesänderung ist allerdings sehr kurzfristig aufgenommen worden – das merkt man ihr auch an. Sie ist handwerklich leider schlecht gemacht, denn es wurde nicht geregelt, wie diese Beteiligungsverpflichtung genau zu erfüllen ist. Hier muss ich etwas ausholen, um das zu erläutern: Einerseits gibt es in der Ausbildungslandschaft sehr unterschiedliche Finanzierungsmodelle. An manchen Instituten sind die Ausbildungsgebühren sehr gering – entsprechend gering sind dann aber auch die Honorarauszahlungen. Andererseits ist die übereinstimmende juristische Sicht die, dass erst die Verhandlung zwischen Krankenkassen und Ambulanzträgern

erfolgen muss. Das bedeutet, dass die Klarstellung, wie genau diese 40 %-Regelung bei den jeweiligen Finanzierungsmodellen umzusetzen ist, nun erst noch festgelegt werden muss.

DGVT: Wie ist das bei den DGVT-Instituten, die bereits jetzt mehr als 40 % auszahlen, wird sich dies durch die neue Regelung ändern?

GR: Tatsächlich reichen die meisten unserer DGVT-Ausbildungszentren schon heute mehr als 40 % dessen, was an den Ambulanzen an Honoraren eingenommen wird, an die Teilnehmer*innen weiter. Hier wird jetzt auch nichts „nach unten“ korrigiert, wie das von PiA-Vertreter*innen teilweise als Sorge formuliert worden ist. Vielmehr haben wir erneut – zuletzt auf der Versammlung der DGVT-Ausbildungszentren im Juni – festgelegt, dass zukünftig keines unserer DGVT-Ausbildungszentren unter 40 % der Ambulanzeinnahmen weiterreicht. Kurz gesagt: Dort, wo wir immer schon mehr auszahlen konnten, bleibt das auch so. Zukünftig wird es aber keinen Standort mehr geben, der unter der 40 %-Quote liegt.

Allerdings gibt es im DGVT-Ausbildungsverbund einige wenige Ausbildungszentren, die die Einzelsupervision nicht zusätzlich berechnen, sondern aus Ambulanzeinnahmen bestreiten. Die Teilnehmer*innen dort haben also keine zusätzlichen Kosten für Einzelsupervision. Da haben wir festgelegt, dass wir das im Sinne unserer Festlegung bei der Ermittlung der 40 %-Quote einbeziehen.

DGVT: Gilt die Regelung eigentlich für alle PiA oder erst für die, die zum Herbst die Ausbildung beginnen?

GR: Die gesetzliche Regelung ist da, wie gesagt,

auslegungsbedürftig. Was unsere interne Regelung anbetrifft, sollen sich alle PiA darauf verlassen können. Es kann an einzelnen wenigen Ausbildungszentren eine gewisse Umstellungszeit brauchen – aber auch das wird absehbar bleiben.

DGVT: Wird es in Folge der neuen Regelung zu einer Erhöhung der Ausbildungsgebühren bzw. der Supervisionskosten kommen oder ist es sogar möglich, dass zusätzliche Gebühren zur Refinanzierung dieser 40 % erhoben werden z. B. eine zusätzliche Lehrpraxisgebühr?

GR: Die Regelung wird diese Folgen nicht haben. Das bedeutet aber nicht, dass sich nicht auch mal Kosten verändern – das war in der Vergangenheit aber auch nicht anders. Honorare wurden angepasst, gestiegene Kosten umgelegt – aber das hat nichts mit der 40 %-Regelung zu tun.

DGVT: Wird die Regelung auch für die Lehrpraxen gelten?

GR: Hier möchte ich auch noch einmal ausholen, denn damit sprichst du den Punkt an, welche Leistungen einer Ausbildungsstätte eigentlich zugrunde gelegt werden: Wenn z. B. ein Institut als indirekte Leistung die Einzelsupervisionskosten übernimmt, ein anderes aber nicht, gilt dann bei beiden die Auszahlungsbeteiligungsquote von 40 %? Letztlich ist die Grundlage der unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen an den Ausbildungsstätten ja die, dass das eine Institut die Kosten direkt über die Ambulanzeinnahmen finanziert und deshalb weniger an die Teilnehmer*innen weitergibt und andere Institute – wie zum Beispiel in der Regel bei DGVT-Ausbildungszentren – das zunächst über die Ausbildungsgebühren einzunehmen und entsprechend höher in der Ambulanz auszahlen. Welches Modell hatte der Gesetzgeber im Blick als er 40 % festgelegt hat? An einer solchen Frage sieht man, dass das Gesetz bezüglich seiner konkreten Umsetzung nicht gut durchdacht ist.

Aber nun zu deiner Frage bzgl. der Lehrpraxen: Viele unserer Ausbildungszentren ermöglichen es den Teilnehmer*innen in für sie günstig gelegenen Praxen, mit denen unsere Ausbildungszentren kooperieren, Therapien durchzuführen. Das geht in aller Regel auf den Wunsch der Teilnehmer*innen selbst zurück. Hierdurch erhöhen sich die laufenden Kosten der Ausbildungsstätte –

denn dort müssen zusätzlich die Kosten der Lehrpraxis gedeckt werden. Deshalb wird hier an manchen Standorten bisher weniger ausgezahlt. Wir haben im DGVT-Ausbildungsverbund – unabhängig von den anstehenden Verhandlungen zwischen Kassen und Ausbildungsträgern – auf der letzten Sitzung gemeinsam festgelegt, dass wir auch in Lehrpraxen zukünftig nicht unter 40 % an unsere Teilnehmer*innen weitergeben wollen.

DGVT: Wie kann ich überprüfen, ob sich mein Institut an die Regeln hält?

GR: Wer Bedenken hat, dass der Anteil, den das Institut weiterreicht, zu gering ist, sollte zunächst im Institut nachfragen. Sollte es dennoch Bedenken geben, kann gern Kontakt zur Bundesgeschäftsstelle der DGVT-AusbildungsAkademie aufgenommen werden. Wir klären das dann in Kooperation mit dem Ausbildungsinstitut und den PiA.

DGVT: Was sagt ihr zu Instituten die momentan mahnen, dass die 40 %-Regelung nicht finanzierbar ist?

GR: Diese Position war bei unseren Versammlungen nicht vertreten, wir haben, wie gesagt, einen gemeinsamen Beschluss.

DGVT: Beziehen sich die 40 % auf alle therapeutischen Leistungen oder lediglich auf die bewilligten Sitzungen LZT und KZT?

GR: Hier gelten in verschiedenen KV-Bezirken unterschiedliche Regelungen mit den Kassen. Lass mich so antworten: Wir möchten, dass PiA an DGVT-Ausbildungszentren insgesamt nicht unter 40 % der Honorarleistungen weitergereicht bekommen, die durch ihre Therapieleistung erbracht werden. Da kann es unterschiedliche Auszahlungsschlüssel geben – das soll aber die Orientierungsmarke sein. Ich möchte aber noch mal betonen, dass wir uns alle Auszahlungen angeschaut haben und bereits jetzt überwiegend über den 40 % liegen.

Interview für die DGVT: Martin Wierzyk (PiA-AG)